



Kundmachung

Zahl: CH-kuvr-2021/6
Betreff: GR-Beschlüsse
Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.12.2021 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1. Voranschlag 2022

a. Abgaben und Entgelte

*Die Verordnungen über Abgaben sowie die Beschlüsse über Entgelte bleiben im Vergleich zum
Finanzjahr 2021 unverändert:*

- Grundsteuer A und B
- Kanalanschlussgebühr – Ort
- Kanalanschlussgebühr – Berg
- Kanalbenützungsgeld – Ort
- Kanalbenützungsgeld – Berg
- Lustbarkeitsabgabe
- Hundeabgabe
- Anliegerleistungen für Aufschließungsmaßnahmen
- Friedhofsentgelte

b. Kassenkredit

Der Kassenkredit wurde schon im Jahr 2019 für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 beschlossen.

c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Im Jahr 2022 ist keine Darlehensaufnahme vorgesehen:

d. Stellenplan

*Der Stellenplan ist dem Auflagekonvolut, welches einen integrierenden Bestandteil dieses
Beschlusses bildet, zu entnehmen.*

e. Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan ist angeschlossen.



f. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes

Der Ergebnisvoranschlag weist einen negativen Saldo 0 in Höhe von EUR -470.400,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2022 kann der Saldo 0 des Ergebnisvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des laufenden Jahres Rücklagen in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2021 ist zu entnehmen, dass Rücklagen in Höhe von EUR 474.614,86 vorhanden waren.

Der Finanzierungsvoranschlag weist einen negativen Saldo 5 in Höhe von EUR -123.400,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2022 kann der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des laufenden Jahres liquide Mittel in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2021 ist zu entnehmen, dass liquide Mittel in Höhe von EUR 1.626.069,80 vorhanden waren.

g. Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit

Gemäß § 20 Absatz 4 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2019 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2022 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.

Im Übrigen bildet das Auflageexemplar des Gemeindevoranschlages 2022 einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Zuerkennung von Subventionen 2022

Im Finanzjahr 2022 werden die örtlichen Vereine mit folgenden finanziellen Subventionen gefördert:

Verein/Verband	Betrag in EUR
Elternverein	1.100,--
Reit- und Fahrverein	800,--
Kriegsopferverband	500,--
Seniorenbund	500,--
Verschönerungsverein	2.500,--
Tennisverein	2.200,--
Tennisverein – Jugendförderung	500,--
Naturfreunde	500,--
DC Bulldogs	250,--
Musikverein	5.500,--
Volkstanzgruppe	900,--
Volkstanzgruppe Jugend	400,--
Altenclub	500,--

<i>Pensionistenverband</i>	500,--
<i>Kameradschaftsbund</i>	500,--
<i>Rotes Kreuz - St.Margarethen</i>	800,--
<i>Weinbauverein</i>	1.000,--
<i>Angler Sport Verein Frühauf</i>	800,--
<i>Kirchenchor</i>	500,--
<i>Kammerorchester</i>	500,--
<i>KUBIKU</i>	1.000,--
<i>Ensemble „daChor“</i>	500,--
<i>Rassekleintierzuchtverein</i>	250,--
<i>Sportverein</i>	7.000,--
<i>Sportverein – Sektion Laufsport</i>	500,--
<i>Gauchos</i>	500,--
<i>Bienezuchtverein</i>	500,--

3. Lehrlingsförderung an Betriebe – Jahr 2022

Die Betriebe in St. Margarethen im Bgld., welche Lehrlinge beschäftigen, werden für das Jahr 2022 dadurch gefördert, dass ihnen über Antrag eine Subvention in Höhe der von ihnen im abgelaufenen Jahr für Lehrlinge geleisteten Kommunalsteuer gewährt wird. Der diesbezügliche Antrag ist von jedem Betrieb gesondert bis spätestens 31.3. des Folgejahres beim Gemeindeamt einzubringen und hat die entsprechenden Berechnungsunterlagen zu enthalten.

4. Heizkostenzuschuss 2022

Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2021/2022 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 60,- pro Haushalt. Der Zuschuss wird gewährt, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung des Heizkostenzuschusses erfüllt sind und der Hauptwohnsitz des Antragstellers in St. Margarethen im Bgld. begründet ist.

5. Teilnahme am Projekt 60plus Taxi – Verlängerung und zusätzliche Förderung

Das Projekt „60plusTaxi“ wird auch im Finanzjahr 2022 zu den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2021 fortgesetzt. Zusätzlich bekommt man bei Kauf von 4 Taxigutscheinen pro Monat einen gratis Taxigutschein ausgehändigt.

6. Teilnahme am Projekt Jugendtaxi – Verlängerung und zusätzliche Förderung

Das Projekt „Jugendtaxi“ wird auch im Finanzjahr 2022 zu den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2021 fortgesetzt. Zusätzlich bekommt man bei Kauf von 4 Taxigutscheinen pro Monat zwei gratis Taxigutscheine ausgehändigt.

8. Angebot Straßenplanung – Dr.-Rüdiger-Hauck-Gasse

Gemäß Honorarangebot Nr. 2369-21 vom 29.11.2021 werden die Ingenieurleistungen für das Projekt Straßenplanung Dr.-Rüdiger-Hauck Gasse an die Bichler & Kolbe ZT-GmbH, Eisenstadt zu einem Angebotspreis von EUR 17.927,57 incl. MWSt. vergeben.

9. „Vergaberichtlinien“ Baugrundstücke Ried Stockingen, Florianigasse

Vergaberichtlinien (liegen im Gemeindeamt auf)

10. Antrag um Aufnahme in die Verordnungen des Landes:

a. Bgld. Stare-Vertreibungs-Verordnung 2022

*Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. stellt den Antrag um Aufnahme in die **Verordnung über gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen zur Vertreibung der Stare für das Jahr 2022.***

Als gemeinsame Maßnahmen werden beantragt:

- *Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse von Jägerinnen und Jägern,*
- *Vertreibung der Stare durch Schüsse von Weingartenhüterinnen und Weingartenhütern und*
- *Vertreibung der Stare durch den Einsatz selbsttätiger Knallapparate.*

12. Vergabe von Ehrenzeichen

1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. verleiht Herrn Michael Schalling in Anerkennung seiner Verdienste für die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. und für sein freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in unserer Gemeinde das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. verleiht Herrn Hans Katter in Anerkennung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit und seinem besonderen Engagement in verschiedenen Vereinen und Organisationen das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

14. Gemeinde App – Cities

Gemäß Honorarangebot vom 29.09.2021 wird die Anschaffung einer Gemeindeapp für die Jahre 2022-2024 zu einem Angebotspreis von EUR 23.357,00 incl. MWSt. an die Fa. Citiesapps S&R GmbH vergeben.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 30.12.2021

Abgenommen am: 14.01.2022

